

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 39 (1930)
Heft: 9

Artikel: Obacht! Zeugnisfälschung!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-540891>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aktuelles

Ergebnisse der Schweizer Hotel-Treuhand-Gesellschaft. Laut Presse-Mitteilung schliesst die Gewinn- und Verlustrechnung 1929 der S. H. T. G. einschliesslich des letztjährigen Vortrages mit einem Überschuss von Fr. 114,377 ab. Gemäss Antrag des Verwaltungsrates soll der Saldo wie folgt verwendet werden: 9500 Fr. statutarische Einlage in den Reservefonds, 15,000 Fr. an die Aktionäre als Maximaldividende von 5%, 71,315 Fr. Ablieferung an den Bund gemäss Paragraph 2 der Statuten. Der Bund erhält ausserdem die Summe von 855,372 Fr. aus den pro 1929 eingegangenen Kapitalrückzahlungen. — Die Generalversammlung der Aktionäre ist auf 17. März angesetzt worden.

Nun ich meine, dass diese „soliden Bahnen“ nach dem Kriege zum Teil recht wacklig waren. Die Schuld war ohne Zweifel zum grössten Teil höherer Macht zuzuschreiben, wogegen auch die amerikanischen Rationalisierungen machtlos gewesen wären. Es gibt aber eine Statistik des Schweizer Hotelier-Vereins, welche für die Schweiz. Landesausstellung 1914 ausgearbeitet worden war und zum Schlusse führte, dass unsere Hotellerie schon vor dem Kriege wegen einer Überzahl von Fremdenbetten mit Verlust arbeitete. Auf welche Ursachen waren diese Erscheinungen zurückzuführen? Die Antwort überlasse ich Herrn Lippert, und er hat sie auch zum Teil schon gegeben, indem er die Forderung aufstellt, dass unter allen Umständen das „Hotelbauverbot“ verlängert werden müsse. Es ist also nicht so, dass (nach einer Äusserung des Herrn Lippert) unsere Betriebe erst irrational werden könnten, wenn das Hotelbauverbot aufgehoben wird; denn, wie ich oben dargelegt habe, bestanden die irrationalen Zustände leider schon früher. Und Irrationelles kann eben nur durch Rationelles aufgehoben werden. Wir wollen deshalb nicht hoffen, dass uns der Himmel vor einem Werke, in welchem die neuesten Ergebnisse auf dem Gebiete der Rationalisierung dargelegt sind, bewahre, sondern wünschen von ganzem Herzen, dass dieses Werk sehr bald erscheine. Glücklicherweise wird es erscheinen, und zwar in der Gestalt eines umfassenden, von Herrn Dr. Münch, vormaligem Direktor der Schweiz. Hotel-Treuhandgesellschaft, bearbeiteten Buches. Ich für mich bin vollständig davon überzeugt, dass dieses Buch jedem Hotelier, welcher es aufmerksam durchlesen wird, die Augen öffnen wird und wertvolle Fingerzeige für die Umgestaltung seines Betriebes geben kann. Hören wir endlich einmal auf mit der Begründung, dass die Hotellerie mit andern Berufsgruppen nicht zu vergleichen sei. Geschäft ist Geschäft, gleichgültig, ob es sich nun um die Textilindustrie oder um die Hotellerie handelt.

Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass z. B. in der Küche durch unrationelles Wirtschaften alljährlich Unsummen in der Hotellerie verloren gehen. Ein sehr geschätzter Hotelier, der zufolge einer sehr strengen Küchenkontrolle Ertragnisse von 27 bis 28% zu verzeichnen hatte, gab vor ungefähr Jahresfrist dem Verlangen seines Küchenchefs nach und hob für drei Monate die Küchenkontrolle auf, mit der Bemerkung, dass er sich diese Arbeit ersparen wolle, wenn ihm der Chef dafür Gewähr biete, dass ohne Kontrolle die gleichen Ertragnisse herausgewirtschaftet werden. Am Ende des dritten Monats stellte sich heraus, dass der Bruttogewinn auf 13% gesunken war, um sich nachher, nachdem man natürlich sofort wieder zur Kontrolle überging, wieder auf den früheren Stand zu heben. Das Experiment hat den in Frage stehenden Hotel-eigentümer rund Fr. 20,000.— gekostet, wodurch wir ungefähr eine Ahnung bekommen, wieviel Geld alljährlich noch durch unrationelle Betriebsführung verloren geht.

Einen andern Grossbetrieb der Hotellerie weiss ich, der an Arterienverkalkung zu leiden hatte und vom Momente an, als ein kaufmännisch hochbegabter junger Generaldirektor die Leitung übernahm, ein um Fr. 100,000.— höheres Betriebsergebnis aufweisen konnte. Dieses günstige Resultat war aber keineswegs wegen dem neuen Leiter herbeigeführt worden, sondern wegen den von ihm sofort eingeführten Rationalisierungsmassnahmen. Die Buchhaltung wurde gründlich umgestaltet, so dass auf jedem einzelnen Betriebszweig allmonatlich

das Ertragnis ersichtlich war. Dadurch wurde es ermöglicht, sofort dort einzugreifen, wo sich Lücken geltend machten. Es ist ganz ausgeschlossen, dass der Geschäftsführer gleichzeitig überall sein kann, und aus diesem Grunde ist es unumgänglich, unsichtbare Kontrollen einzuführen, in der Weise, dass durch zweckmässige Organisation des Rechnungswesens der Verbrauch lückenlos erfasst wird und automatisch in bestimmten Zeitspannen in Erscheinung tritt. Wer sich aber damit begnügt, bis zum Jahresende zuzuwarten, um dann mit einem Achselzucken das Ergebnis festzustellen, wird unmöglich dazukommen, das Optimum herauszubringen, eben weil er im Verlaufe des Jahres keine Massnahmen getroffen hatte, den Aufwand auf ein Mindestmass zu beschränken.

Fachmänner, welche sich jahraus, jahrein mit Betriebsorganisationen und Rationalisierungen zu befassen haben, wissen nur zu gut, welche grosse Ersparnisse durch die Einführung der Rationalisierung, d. h. interner Betriebskontrollen, erzielt werden können. Sehr zutreffend hat denn auch Herr Bundesrat Schulthess einmal über die Hotellerie geäußert: Es müssen kaufmännische Grundsätze eingeführt werden, dies sei die beste Sanierungsmassnahme, denn Sparsamkeit bleibe in jedem Betriebe Grundbedingung.

Wir brauchen dabei gar nicht Amerika zum Vorbild zu nehmen; denn in unserer nächsten Nähe, in schweizerischen Industrien, haben wir genügend Beispiele dafür, welche grosse Erfolge den Rationalisierungsbemühungen zu verdanken sind. Jede dieser Industrien, jedes Gewerbe, jeder Geschäftsbetrieb hat seine Eigenheiten; aber in bezug auf das kaufmännische Geschäftsgebot unterliegen alle den gleichen Gesetzen, und wer diese Gesetze nicht kennt und ihrem ehernen Zwang sich glaubt entziehen zu können, wird pleite gehen, als Fabrikant, Handwerker, Landwirt oder Hotelier.

Obacht! Zeugnisfälschung!

Von der weitem Benützung unseres Plazierungsdienstes ist ausgeschlossen worden der Oberkellner **Paul Steinemann**, angeblich von Bürglen (Thurgau).

Der Mann legt Zeugnisse von Londoner und Schweizer Hotels vor, in denen er nie gearbeitet hat. Es handelt sich dabei offenbar um krasse Zeugnisfälschungen, die ein Engagement des Mannes nicht als empfehlenswert erscheinen lassen.

Regelung der Autorgebühren-Frage in Deutschland

In Ergänzung des Artikels „Autorgebühren und Musiker“ (siehe erste Seite dieser Nummer) bringen wir im nachstehenden zur Orientierung unserer Leser den „Meistbegünstigungs-Vertrag“ über die Regelung der Angelegenheit, der am 16. März 1929 zwischen dem „Reichskartell der Musikveranstalter Deutschlands“ und der „Genossenschaft deutscher Tonsetzer“ abgeschlossen wurde und seither gut funktioniert. Die Wirksamkeit des Vertrages erstreckt sich natürlich nur auf die Unternehmen und Betriebe, welche das Programm der Genossenschaft Deutscher Tonsetzer, resp. das Abkommen akzeptierten, während für Auführungen, die darüber hinausgehen, wieder andere Gebühren-Bezugsgesellschaften — z. B. die Gema — in Betracht kommen, d. h. weitere Ansprüche geltend zu machen haben. Wie aus den getroffenen Abmachungen ersichtlich, bemüht sich indessen die Genossenschaft der Tonsetzer, durch Steigerung ihrer Mitgliederzahl auch ihr Arbeitsprogramm, resp. ihr Repertoire zu erweitern, damit in Verbindung mit den gebührenfreien Stücken die Anforderungen des Publikums restlos befriedigt werden können. — Der eingangs erwähnte Vertrag hat folgenden Wortlaut:

Meistbegünstigungs-Vertrag
Um die von den Musikveranstaltern aufgeführten Tantiémegelder den Bezugsbere-

tigten ohne wesentliche Verminderung durch Verwaltungskosten und sonstige Spesen (wie für Agenten und Kontrollen) zuzuführen, und um alle Musikveranstalter gleichmässig zu erfassen, sichern

1. die **Genossenschaft Deutscher Tonsetzer**, im nachfolgenden „G. D. T.“ genannt, einerseits,
2. das **Reichskartell der Musikveranstalter Deutschlands e. V.** und die ihm angeschlossenen Verbände, im nachfolgenden kurz „Reichskartell“ bzw. „Verbände“ genannt, andererseits,

einander organisatorische Unterstützung in allen sich auf die Veranlagung und die Erhebung der Musikantiente beziehenden Angelegenheiten zu und vereinbaren zu diesem Zwecke den nachstehenden Meistbegünstigungsvertrag, in dem zugleich, unter ausdrücklicher Anerkennung der Notwendigkeit einer angemessenen Abgeltung der musikalischen Aufführungsrechte und eines ausreichenden Verbraucherschutzes, die Grundsätze für eine wirtschaftliche Neuordnung des musikalischen Aufführungen betreffenden Tantiémerechtes niedergelegt.

§ 1. Dieser Vertrag gilt für das Gebiet des Deutschen Reiches einschl. Danzig, Saargebiet und Memelland.

Es erstreckt sich auf alle gewerblichen Musikveranstalter, die dem Reichskartell unmittelbar oder mittelbar als Mitglieder angehören, einschliesslich der Musikaufführungen nach § 2 Abs. 3.

§ 2. Die G. D. T. stellt dem Reichskartell ein von ihr auf das Vorhandensein von Zessionsurkunden genau geprüftes Verzeichnis der bei ihr geschützten Musikstücke bereit und erklärt, dass sie an allen in diesem Verzeichnis aufgeführten Musikstücken das ausschliessliche Aufführungsrecht besitzt. Dieses Verzeichnis ist von der G. D. T. laufend zu ergänzen.

Die Parteien sind sich über die Notwendigkeit einig, dass in Deutschland im Interesse der Rechtssicherheit eine einzige Stelle geschaffen wird, die die Aufgabe hat, die musikalischen Aufführungsrechte in Deutschland zu verwalten. Bis zur Schaffung dieser Stelle wird sich die G. D. T. bemühen, ihr Repertoire so auszugestalten, dass die Mitglieder in der Lage sind, wenigstens bei einer zumutbaren Einschränkung ihrer Ansprüche bei ihren Veranstaltungen ausschliesslich mit dem G. D. T.-Repertoire zunächst auszukommen.

Die G. D. T. verpflichtet sich, den Mitgliedern des Reichskartells und der Verbände durch Einzelverträge den gesamten bei ihr geschützten Werkbestand zur Aufführung zu überlassen. Diejenigen Mitglieder, die Inhaber von gewerblichen Lokalen sind, sind berechtigt, durch Pauschalverträge sämtliche bei der G. D. T. geschützten Aufführungsrechte, die in ihren Lokalitäten (einschliesslich Gärten von Dritten (Vereinen) veranstalteten geselligen Musikdarbietungen zu den Bedingungen dieses Vertrages mit abzugeben, indem sie den Musikaufwand dieser Dritten ihrem eigenen Musikatet hinzurechnen.

§ 3. Die vertragschliessenden Parteien vereinbaren die nachstehenden Tarifsätze und erklären sich mit der Erhebung der Musikantiente auf der Grundlage des jährlich von den einzelnen Musikveranstaltern aufgewendeten Musikatets (das sind die Bruttolöhne für Musiker einschliesslich Kapellmeister) einverstanden.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die Mitglieder des Reichskartells und der dem Reichskartell angeschlossenen Verbände als Abgeltung der gesamten Weltmusikantiente ein Satz von 1½ Prozent des Musikatets angemessen ist, und zwar unter der Voraussetzung, dass das Reichskartell weiterhin die überwiegende Anzahl der musikveranstaltenden Betriebe in Deutschland vertritt.

Vorläufig wird für die G. D. T. ein Satz von 0,4 Prozent des Musikatets als angemessen vereinbart. Dieser Prozentsatz steigt sich von Jahr zu Jahr mit dem Zuwachs an Tantiémerechten bei der G. D. T. Die Entscheidung darüber trifft der Zentralschiedsgericht (§ 6) im Falle, dass er sich nicht einigt, das im § 6 vorgesehene grosse Schiedsgericht. Es wird gleichzeitig vereinbart, dass eine Überprüfung des gegenwärtigen Satzes spätestens am 1. November 1929 stattfindet.

Die gegenwärtigen Mindestsätze für die G. D. T. sollen sein

bei jährlich einer Veranstaltung . . . 5 RM.
bis zu monatlich einer Veranstaltung . . . 20 RM.
bis zu wöchentlich einer Veranstaltung 30 RM.
bis zu täglich einer Veranstaltung . . . 50 RM.

Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass für Musikveranstalter, die weder dem Reichskartell noch einem der Verbände als Mitglied angehören, im Hinblick auf die mit ihrer Erfassung zur Tantiémehzahlung verbundenen Mehrkosten (Kontrollspesen usw.) auf den oben vereinbarten Tarifsätzen ein Aufschlag von Hundert Prozent als angemessen zu gelten hat. Für den Fall, dass ein solcher Musikveranstalter aber Mitglied des Reichskartells oder eines der Verbände wird, greift für die Dauer seiner Mitgliedschaft die Vergünstigung dieses Vertrages Platz.

§ 4. Das Reichskartell und die Verbände verpflichten sich, auf ihre Mitglieder dahin einzuwirken, dass diese bei der Errichtung der Tantiémehhebungsstelle mit der G. D. T. Tantiémeverträge abschliessen auf der Grundlage der in diesem Vertrage vereinbarten Bestimmungen.

Das Reichskartell und die Verbände werden die G. D. T. in jeder möglichen Weise bei der Feststellung der musikveranstaltenden Betriebe unterstützen und auf ihre Mitglieder auf Erfordern der G. D. T. dahin einwirken, dass diese für die von ihnen zur Aufführung gebrachten Musikstücke entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages an die G. D. T. zahlen, insbesondere auch die Programme ordnungsgemäss aufstellen und an die G. D. T. einsenden.

Das Reichskartell und die Verbände verpflichten sich ferner, auf ihre Mitglieder dahin einzuwirken, dass diese die richtige Höhe ihres Musikaufwandes angeben. Für solche Musik-

veranstalter, die der G. D. T. gegenüber unrichtige oder unzulängliche Angaben über die Höhe des Musikatets machen, kommt auf den oben vereinbarten Tarifsatz ein Zuschlag von Fünfzig Prozent.

Die G. D. T. verpflichtet sich, für die Abschlüsse von Einzelverträgen das vereinbarte Formular zu verwenden und den in § 3 dieses Vertrages vereinbarten Tantiémensatz anzuwenden.

§ 5. Zur Durchführung der Abmachungen dieses Vertrages übernehmen das Reichskartell und die Verbände die Verpflichtung, dahin zu wirken, dass ihre Mitglieder die von der G. D. T. übersandten Fragebogen und Vertragsformulare an die G. D. T. innerhalb vier Wochen, vom Tage der Zusendung ab gerechnet, beantwortet und unterzeichnet zurücksenden. Sollte diese Frist unbegründet nicht eingehalten werden, so erfolgt durch den in § 6 dieses Vertrages eingesetzten Zentralschiedsgericht die Schätzung des Musikatets und Veranlagung zum Doppelten des vermutlichen Gebührensatzes, den das betreffende Mitglied bei Ausfüllung des Fragebogens zu zahlen gehabt hätte.

Das Reichskartell und die Verbände sind verpflichtet, ihrerseits die Mitglieder zur pünktlichen Erfüllung der von diesen vertraglich übernommenen Verpflichtungen anzuhalten.

§ 6. Die G. D. T. und das Reichskartell errichten gemeinschaftlich einen Zentralschiedsgericht, der nach näher zu treffenden Bestimmungen paritätisch besetzt wird. Aufgabe des Zentralschiedsgerichtes ist die Regelung des gesamten geschäftlichen Verkehrs zwischen den Musikveranstaltern und den Inhabern der musikalischen Aufführungsrechte.

Es wird ein kleines und ein grosses Schiedsgericht gebildet.

Das kleine Schiedsgericht ist berufen, alle aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten, sowie über dessen Auslegung mit Ausnahme der dem grossen Schiedsgericht vorbehaltenen Befugnisse und über die auf Grund desselben mit den einzelnen Musikveranstaltern abgeschlossenen Verträge unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig zu entscheiden, um insbesondere bei Zahlungsverzug durch Schiedsgericht und Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung eine schnelle Erfüllung der Tantiémeforderungen zu ermöglichen.

Das grosse Schiedsgericht hat darüber zu entscheiden, ob die im vorstehenden Verträge vereinbarten Tarifsätze wegen wesentlicher Änderungen der wirtschaftlichen oder sonstigen Voraussetzungen einer Neuordnung unterzogen werden sollen. Die Entscheidung ist endgültig.

Das kleine Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren ständigen stellvertretenden Vorsitzenden, sowie aus der jeweils gleichen Anzahl von Beisitzern, die von beiden Teilen von Fall zu Fall ernannt werden.

Das grosse Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die, falls die Parteien sich nicht einigen, der Präsident des Reichswirtschaftsgerichts ernannt. Bei dessen Ablehnung soll der Reichswirtschaftsminister oder der Ernennungsdirektor Schlichter angegangen werden. Ausserdem ist jede Partei verpflichtet, drei weitere Beisitzer zu ernennen, falls nicht eine Einigung auf eine geringere Zahl zustandekommt.

Der Sitz der Schiedsgerichte ist Berlin; das gemäss § 1045 ZPO zuständige Gericht ist das Amtsgericht Berlin-Mitte.

Beide Schiedsgerichte haben in ihrem Schiedsspruch gleichzeitig über die Kosten zu entscheiden.

Der Zentralschiedsgericht ist befugt, Sonderausschüsse einzusetzen, soweit solche nach seinem Ermessen erforderlich sind.

§ 7. Dieser Vertrag tritt am 1. März 1929 in Kraft und endet am 31. Dezember 1933. Wird er nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt, so gilt er um weitere fünf Jahre verlängert.

Zur Vermeidung eines vertragslosen Zustandes verpflichten sich die Parteien, unmittelbar nach einer erfolgten Kündigung eine Entscheidung des grossen Schiedsgerichts herbeizuführen, falls eine Einigung über eine Verlängerung des Vertrages unter den Parteien nicht zustandekommt. In diesem Vertrage genannten Tarifsätze sollen dann solange als angemessen gelten, bis das grosse Schiedsgericht neue angemessene Sätze festgestellt oder über die Beendigung des Vertrages entschieden hat.

Sollten das Reichskartell und die ihm angeschlossenen Verbände die in § 4 und 5 übernommenen Verpflichtungen zu einem wesentlichen Teil nicht erfüllen oder nicht erfüllen können, oder sollte das Reichskartell nicht mehr die überwiegende Mehrheit der gewerblichen Musikveranstalter (§ 3, Absatz 2) vertreten, so hat die G. D. T. das Recht, beim grossen Schiedsgericht die vorzeitige Aufhebung des Vertrages zu beantragen. Das grosse Schiedsgericht erkennt gleichzeitig über den Zeitpunkt, zu welchem der Vertrag erlischt.

Zu der Orchester-Misere

Gerichtlicher Entscheid betreffend die sog. Prolongierungsklausel bei Musikverträgen

K. R. Ein Hotel der Stadt Bern hatte am 20. Oktober 1929 eine sehr stark besetzte Musikkapelle (mit moderner Instrumentierung) engagiert für die Monate Februar und März 1930.

Die kleinen schwarzen Korinthen gelten in England nicht als Luxus, sie werden als eine wertvolle Nahrung betrachtet.
GRIECHISCHES KORINTHEN-SYNDIKATIN „GENF“